

# RS Vwgh 1993/10/5 93/11/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §68 Abs1;

VwRallg;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

WehrG 1990 §36a Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Der Bf wurde über seinen Antrag befristet von der Präsenzdienstpflicht befreit. Sein über diesen Zeitpunkt hinausgehendes Begehren wurde vom Militärkommando abgewiesen. Aufgrund des rechtskräftigen Bescheides des Militärkommandos stand für die Militärbehörden bindend fest, daß der diesem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt bloß eine bis zu diesem Zeitpunkt befristete Befreiung des Bf von der Präsenzdienstpflicht rechtfertigt, für die Zeit danach aber nicht mehr als Befreiungsgrund zu werten ist. Aus welchem Grund der Bf seinerzeit die Bekämpfung des sein "Mehrbegehren" abweisenden Bescheidspruches unterließ, ist hiebei ohne Belang. Daß dies nach seiner Behauptung lediglich die Folge seiner Unkenntnis bzw eines Irrtums über die Rechtslage war, ändert nichts an der Rechtskraft des abweislichen Bescheidspruches.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache  
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde  
Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Diverses Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110130.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)